

Daten(zwangs)lizenz: Was muss, was kann und was darf nicht?!

[Kein Anspruch auf Vollständigkeit]

18. Österreichischer IT-Rechtstag
25.04.2024



Jede juristische Präsentation beginnt

- (i) mit Dank und Verweis auf
Vorredner [hiermit]
- (ii) mit einem Witz [sind aus],
- (iii) mit der Angst ...



Angst → Data Act VO 23/2854

- Markt- und Rechtsversagen
 - Torwächter-Angst / „Abzocke“-Angst
 - AGB bzw Kartellrecht (essential facility)
 - Versagen von Sachen- bzw IP-Recht
 - Versagen des Gesetzgebers/-anwenders
 - Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung et al



Data Act → Angst

- Zwangslizenzen
 - (vor)vertragliche Haftungsregime
 - Informationspflicht → [GewL], Irrtum*)
 - Beweislastumkehr hins Verschulden
 - B2B entgangener Gewinn bei leichter Fl
- Behörde & („Schieds-“)Gerichte
 - Sanktionen [Art 40]
 - (keine) „(zwangs)lizenzersetzende Entscheidung“?!



Relevanz für uns?
[Verweis auf Vorredner]

Geltung



Geltung

- (Zwangs)Lizenzen (Kap IV):
 - Verträge geschlossen nach 12.09.25
 - Ab 12.09.27, wenn unbefristet oder Ende der Laufzeit > 11.01.2034
- access by design: Inverkehrbr
12.09.26

[Art 50]



(Nicht-)Geltung

- Lizenzen vs Zwangslizenzen:
 - steht „freiwilligen Verträgen“ (!) über die Datenweitergabe, die dem Data Act entsprechen, nicht entgegen

[Art 1/10]



Geltung

- (Zwangs)Lizenzen (Kap IV):
 - gilt für alle Daten des Privatsektors, die auf der Grundlage von Verträgen zwischen Unternehmen abgerufen und genutzt werden

[Art 1/2/c]



Nicht-Geltung

- Nicht für PPP-Lizenzen:
 - Data Act gilt weder für „freiwillige Vereinbarungen“ (!) über den Datenaustausch und -weitergabe zwischen privaten und öffentlichen Stellen, noch greift sie ihnen vor

[Art 1/6]



Mustervertragsklauseln

Kommission erstellt vor dem 12.09.2025 unverbindliche Mustervertragsklauseln für den Datenzugang und die Datennutzung, angemessene Gegenleistung und den Schutz von Geschäftsgeheimnissen

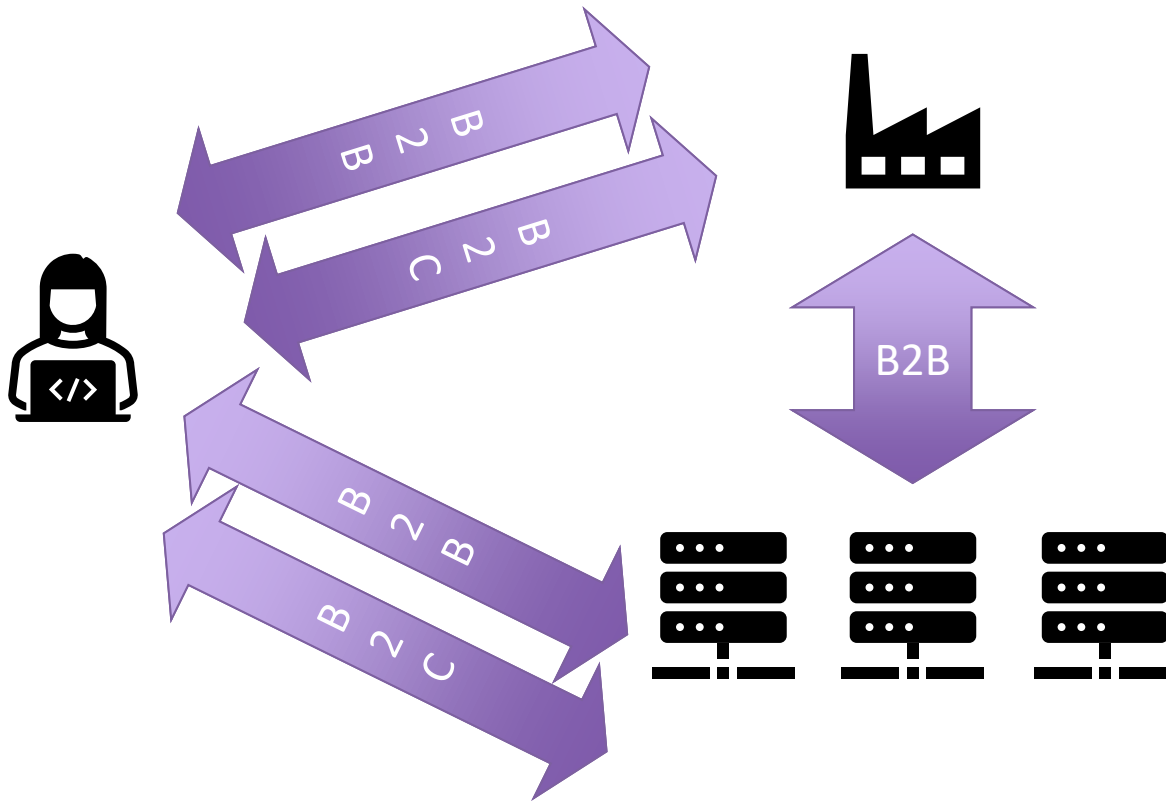
[Art 41]



Dreiecksbeziehung



Dreiecksbeziehung





(Zwangs)Lizenz:
Was muss geregelt sein?



Dateninhaber

[...] berechtigt oder verpflichtet ist, Daten –
soweit vertraglich vereinbart, auch
Produktdaten oder verbundene Dienstdaten
– zu nutzen und bereitzustellen, die sie
während der Erbringung eines verbundenen
Dienstes abgerufen oder generiert hat

[Art 2 Z 13]



(Verarbeitung durch) Dateninhaber

Der Dateninhaber darf ohne Weiteres verfügbare Daten, bei denen es sich um nicht-personenbezogene Daten handelt, nur auf der Grundlage eines Vertrags mit dem Nutzer nutzen. [...]

[Art 4/13]



Zugangs- und Nutzungsverlangen

Nutzer: Zugang zu „ohne Weiteres verfügbaren Daten einschließlich Metadaten“:

„Dies geschieht auf einfaches Verlangen auf elektronischem Wege, soweit dies technisch durchführbar ist.“ [Art 4/1]

elektr unentgeltlich → FAGG?

Verlangen auf Weitergabe an Dritte [Art 5/1]



(Verarbeitung durch) Dritte I

Daten dürfen einem Datenempfänger vom Dateninhaber – auch exklusiv – nur dann bereitgestellt werden, wenn der Nutzer dies gemäß Kapitel II verlangt hat

[Art 8/4]



(Verarbeitung durch) Dritte II

Ein Dritter verarbeitet [...] nur zu den Zwecken und unter den Bedingungen, die er mit dem Nutzer vereinbart hat und [DSGVO]

Der Dritte löscht die Daten, sobald sie für den vereinbarten Zweck nicht mehr benötigt werden, sofern mit dem Nutzer in Bezug auf nicht-personenbezogene Daten nichts anderes vereinbart wurde



(Verarbeitung durch) Dritte III

[Wenn Weitergabepflicht], so vereinbart der Dateninhaber mit einem Datenempfänger die Ausgestaltung für die Bereitstellung der Daten und stellt diese zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen und in transparenter Weise im Einklang mit Kapitel [III und IV] bereit

[Art 6/1]



Profiling(verbot) durch Dritte

Untersagt, [...] die erhaltenen Daten für das Profiling zu nutzen, es sei denn, dies ist erforderlich, um den vom Nutzer gewünschten Dienst zu erbringen

[Art 6/2/b]



(Zwangs)Lizenz:
Was kann geregelt sein?



B2B Entgelt

Gegenleistung von einem Datenempfänger an
Dateninhaber (B2B) muss
diskriminierungsfrei und angemessen sein;
darf Marge enthalten - berücksichtigt:

- (*in concreto*) Kosten der Bereitstellung
- [Investition in Erhebung und Generierung]
- Informationspflicht [# Geheimnisschutz?]



Zugangsbeschränkung

Mit Nutzer [...] Zugang, Nutzung oder die erneute Weitergabe vertraglich beschränken, wenn [gesetzliche] Sicherheitsanforderungen [...] und damit zu schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit oder die Sicherheit von natürlichen Personen führen könnte

[Art 4/2]



Weitergabebeschränkung

[...] Dateninhaber [...] werden]
gegebenenfalls Dritte [...] vertraglich
verpflichten, die von ihnen erhaltenen Daten
nicht [...] weiterzugeben.

[Art 4/14]



Geschäftsgeheimnis-Schutz

Dateninhaber [...] vereinbart mit dem Nutzer/ Dritten angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, [...]; dies gilt etwa für Mustervertragsklauseln, Vertraulichkeitsvereinbarungen, strenge Zugangsprotokolle, technische Normen und die Anwendung von Verhaltenskodizes

[Art 4/6 bzw Art 5/9]



Geschäftsgeheimnis-Schutz

Nutzer, Dritte und Datenempfänger dürfen solche technischen Schutzmaßnahmen nur ändern oder aufheben, wenn der Dateninhaber dem zugestimmt hat

[Art 11/1 IS]



Schutz Dritter

Dateninhaber darf ohne Weiteres verfügbare Daten nicht verwenden, um [...] die gewerbliche Position des Dritten [...] zu untergraben [...], es sei denn, der Dritte hat eine solche Nutzung genehmigt und hat die technische Möglichkeit, diese Genehmigung jederzeit einfach zu widerrufen

[Art 5/6]



(Sub)Verarbeitungsverbot [im Konzern]

Dritten untersagt, anderen Dritten bereitzustellen, es sei denn, [...] Vertrag mit dem Nutzer [...] und [...] andere Dritte [treffen] alle zwischen dem Dateninhaber und dem Dritten vereinbarten [Geschäftsgeheimnis]Maßnahmen [...]

[Art 6/2/c]



USW USW USW

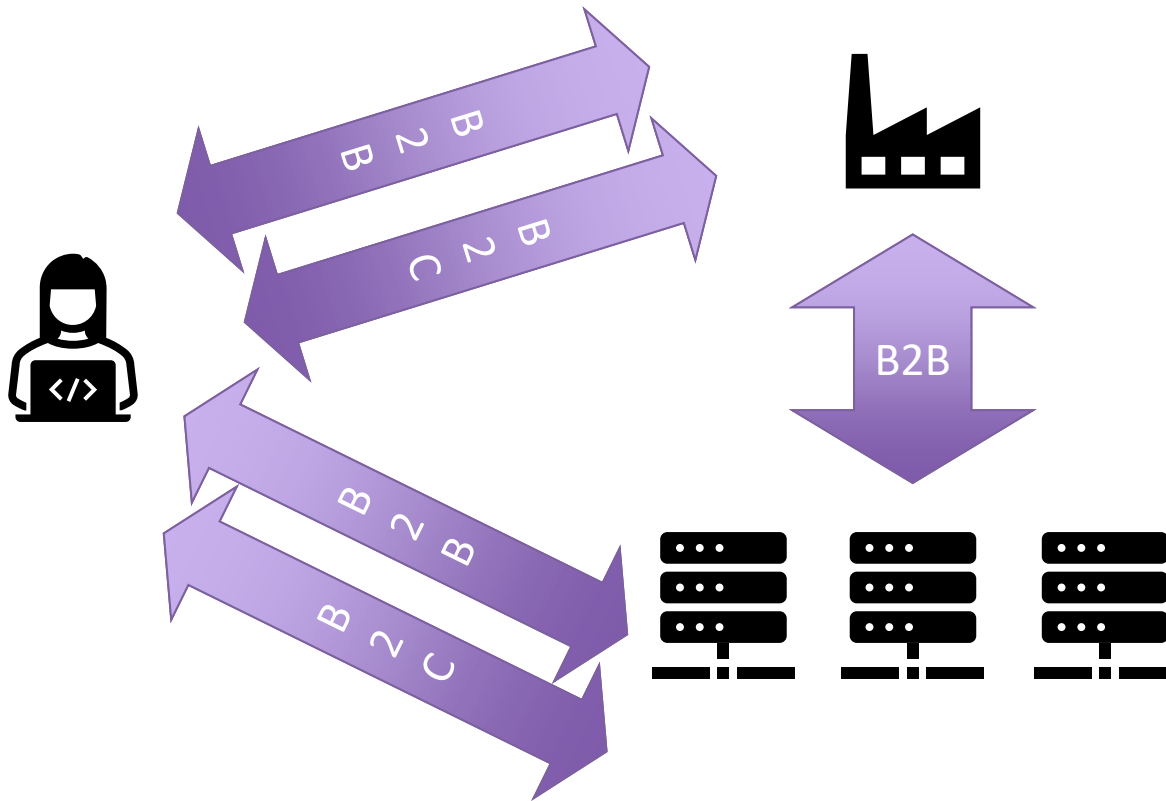
- Bei „in Prüfung bef neuen Produkten“ („Beta“?) Vertrag für Weitergabe an Dritte [Art 5/2]
- Streitbeilegungsstelle [Art 10]
- Vertragsklauseln für den Wechsel [Art 25]



(Zwangs)Lizenz:
Was darf nicht geregelt sein?



Dreiecksbeziehung





(vertragliche) Behinderung

Vertragsklauseln, die zum Nachteil des Nutzers die Anwendung der Rechte des Nutzers nach diesem Kapitel [II] ausschließen, davon abweichen oder die Wirkung dieser Rechte abändern, sind für den Nutzer nicht bindend

[Art 7/2]



(vertragliche) Behinderung

Eine Vertragsklausel in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung oder die Haftung und Rechtsbehelfe bei Verletzung oder Beendigung datenbezogener Pflichten ist nicht bindend, wenn ...



(vertragliche) Behinderung

... sie eine missbräuchliche Vertragsklausel iSd Art 13 darstellt oder wenn

sie zum Nachteil des Nutzers die Ausübung der Rechte des Nutzers nach Kapitel II ausschließt, davon abweicht oder deren Wirkung abändert

[Art 8/2]



(vertragliche) Behinderung B2C

Dritten untersagt [...] den Nutzer, bei dem es sich um einen Verbraucher handelt, daran zu hindern – einschließlich auf der Grundlage eines Vertrags –, die erhaltenen Daten anderen Parteien bereitzustellen

[Art 6/2/h]



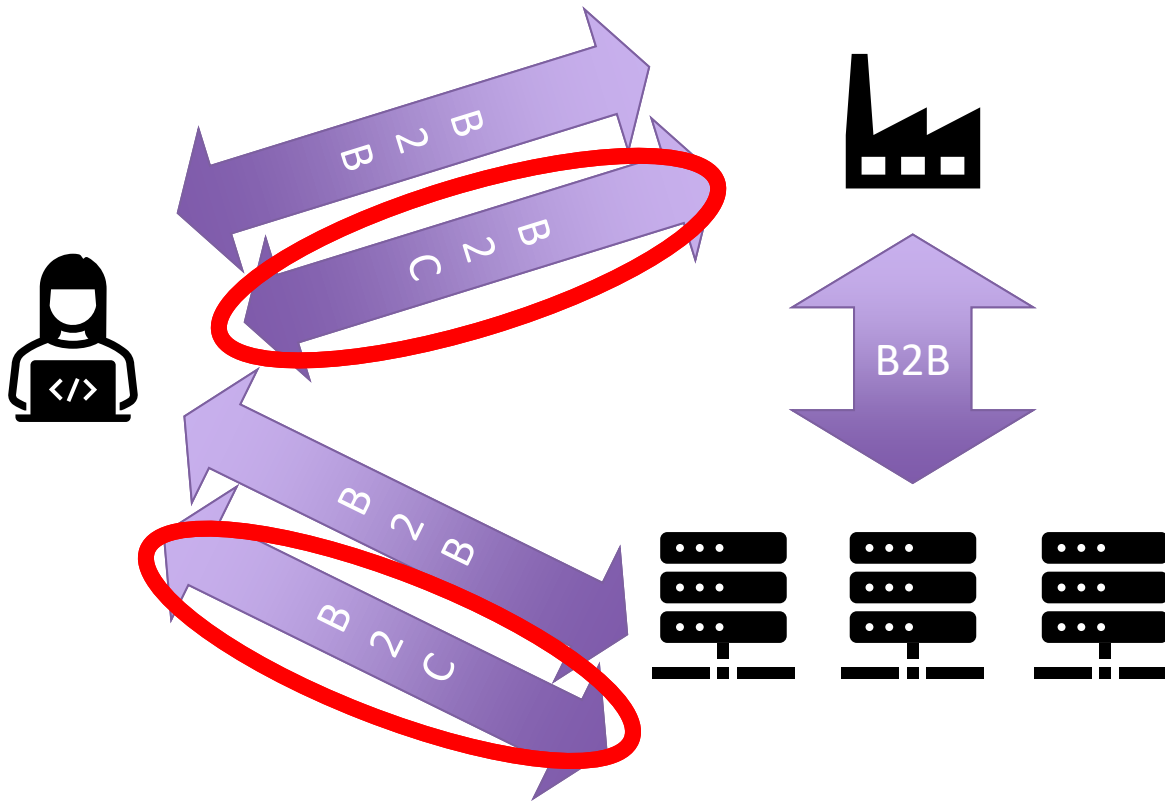
(vertragliche) Behinderung B2B

Eine Vertragsklausel in einer Datenweitergabevereinbarung, die zum Nachteil einer Partei oder gegebenenfalls zum Nachteil des Nutzers die Anwendung dieses Kapitels [III] ausschließt, davon abweicht oder seine Wirkung abändert, ist für diese Partei nicht bindend

[Art 12/2]

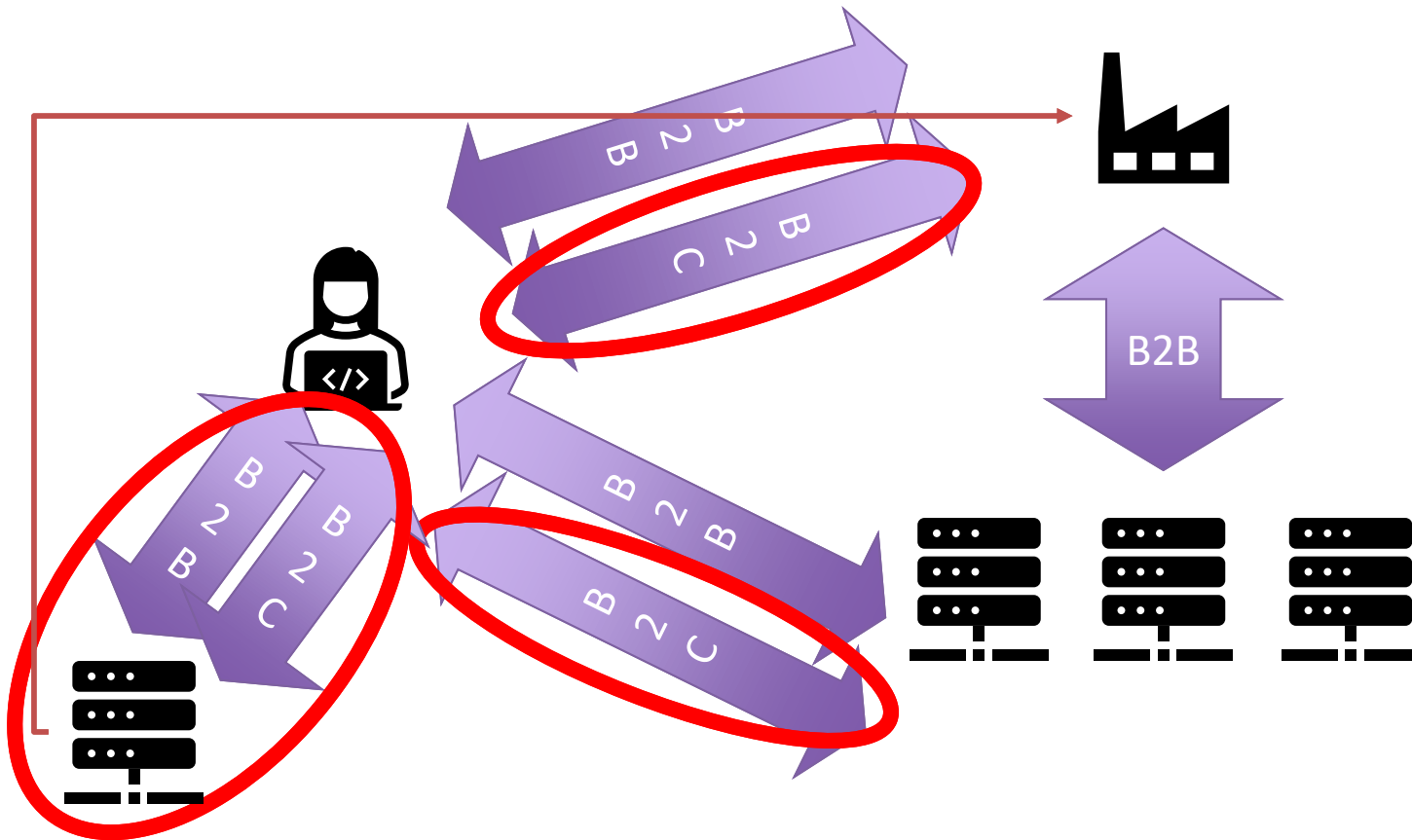


AGB-Kontrolle B2C und B2B





AGB-Kontrolle B2C und B2B





Missbräuchl AGB-Klauseln B2B

zwingend

[Art 13/9]

Gilt nicht für

- Hauptgegenstand
- Angemessenheit der Gegenleistung

[Art 13/8]



Allg AGB-Klauselkontrolle B2B

Eine in AGB enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, ist jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt

[§ 879/3 ABGB]



Klauselkontrolle B2B

Vertragsklauseln in Bezug auf (i) den Datenzugang und (ii) die Datennutzung oder (iii) die Haftung und (iv) Rechtsbehelfe bei Verletzung oder (v) Beendigung datenbezogener Pflichten, B2B „einseitig auferlegt“, sind für anderes Unternehmen nicht bindend, wenn sie missbräuchlich sind

[Art 13/1]



Klauselkontrolle B2B

- „einseitig auferlegt“, wenn trotz des Versuchs zu verhandeln, nicht beeinflussen kann
- „einbringende Partei“ Beweislast dafür, dass nicht einseitig auferlegt
- „einbringende Partei“ kann sich nicht darauf berufen, dass missbräuchlich

[Art 13/6]



Klauselkontrolle B2B

Wenn Vertragsklauseln

- zwingenden Bestimmungen des Unionsrechts oder
- bei Fehlen von Vertragsklauseln zur Regelung der Angelegenheit geltenden Bestimmungen des Unionsrechts entsprechen,
gelten sie nicht als missbräuchlich

[Art 13/2]



Klauselkontrolle B2B

Vertragsklauseln sind missbräuchlich, wenn ihre Anwendung

- eine grobe Abweichung von der guten Geschäftspraxis bei Datenzugang und Datennutzung darstellt oder [/und?]
- gegen das Gebot von Treu und Glauben verstößt

[Art 13/3]



Klauselkontrolle B2B

Art 13 Abs 4 (jedenfalls?!) und 5 insbesondere

- den Ausschluss oder die Beschränkung der Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen
- den Ausschluss der Rechtsbehelfe oder Haftung bei Nichterfüllung von Vertragspflichten
- das ausschließliche Recht zu bestimmen, ob vertragsgemäß oder wie Klauseln auszulegen

[Art 13/4]



Klauselkontrolle B2B

- unangemessene (i) Beschränkung Rechtsmittel bei Nichterfüllung oder Haftung oder (ii) Erweiterung Haftung des V-Partners
- Recht auf Zugang zu Daten, die den berechtigten Interessen der anderen Vertragspartei erheblich schadet (insb „sensible Geschäftsdaten“, Geschäftsgeheimnis oder IP)

[Art 13/5/a-b]



Klauselkontrolle B2B

- Hinderung oder Beschränkung der anderen Partei, die von ihr bereitgestellten oder generierten Daten zu nutzen
- Hinderung zu kündigen (angemessene Frist)
- Hinderung während Vertrag oder binnen angemessener Frist nach Kündigung eine Kopie der von ihr bereitgestellten oder generierten Daten zu erhalten

[Art 13/5/c-e]



Klauselkontrolle B2B

- „einbringende Partei“ mit unangemessen kurzer Frist kündigen darf (Berücksichtigung „Umsourcing“ und verursachten finanziellen Nachteils, außer bei schwerwiegenden Gründen)
- „einbringende Partei“ vereinbarten Preis oder eine andere wesentliche Bedingung ohne eine spezifizierte Begründung wesentlich abzuändert, ohne Kündigungsrecht der anderen Partei *)

[Art 13/5/f-g]



Klauselkontrolle B2B

ex lege Salvatorische Klausel -
Geltungserhaltung

[Art 13/7]



GEISTWERT
RECHTSANWÄLTE LAWYERS AVVOCATI

MMag.

JULIANE MESSNER
Partner

tel +43 1 585 03 03-20
fax +43 1 585 03 03-99
Linke Wienzeile 4
1060 Wien · Vienna · Austria
juliane.messner@geistwert.at
www.geistwert.at



GEISTWERT
RECHTSANWÄLTE LAWYERS AVVOCATI

Dr., LL.M. (IT-Law), LL.M. (Strathclyde)

MAX W. MOSING
Partner

tel +43 1 585 03 03-30
fax +43 1 585 03 03-99
Linke Wienzeile 4
1060 Wien · Vienna · Austria
max.mosing@geistwert.at
www.geistwert.at